



**Pierer Industrie AG,  
Wels**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2024



**Pierer Industrie AG,  
Wels**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2024

13. Juni 2025

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
10262503

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>6</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>7</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	7
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	8
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>9</b>

## Beilagenverzeichnis

	Beilage
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	I
• Bilanz zum 31. Dezember 2024	
• Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	
• Anhang für das Geschäftsjahr 2024	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	II
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
Pierer Industrie AG,  
Wels

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**Pierer Industrie AG,  
Wels**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2024 der Pierer Industrie AG, Wels, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen.<sup>1</sup>

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich zum 31. Dezember 2024 um ein **Unternehmen von öffentlichem Interesse** gemäß § 189a UGB und eine **kapitalmarktnotierte Einheit** gemäß ISQM 1.16 (j).

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) verweisen wir auf unseren gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss; die Berichterstattung nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

---

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 erstatten wir gesondert Bericht.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) sowie die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen von November bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie im **Zeitraum** von Jänner bis Juni 2025 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Alexander Gall, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### 3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentlich verschlechtert. Im November 2024 erfolgte die Einleitung eines europäischen Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO).

Die Ertragslage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 ist wesentlich durch die Abschreibung von Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von 574,5 Mio. EUR sowie durch die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 16,7 Mio. EUR negativ beeinflusst.

Die Vermögenslage der Gesellschaft verschlechterte sich im Geschäftsjahr 2024 insbesondere durch die oben angeführten Bewertungseffekte und deren Auswirkung auf das Eigenkapital sowie dem gleichzeitigen Anstieg von Fremdkapital. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 weist die Gesellschaft ein Eigenkapital in Höhe von 216,9 Mio. EUR (Vorjahr: 702,4 Mio. EUR) aus.

Die Finanzlage der Gesellschaft wurde wesentlich durch die Wirkung des Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO) beeinflusst, da die Schulden aus den Schuld-scheindarlehen und Anleihen zum Bilanzstichtag als kurzfristig fällig einzustufen sind.

Für weitere Erläuterungen verweisen wir auf den Lagebericht (Beilage II).

### **3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)**

Mit Schreiben vom 15. November 2024 haben wir gegenüber den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat unsere Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB ausgeübt, weil wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer Tatsachen festgestellt haben, die den Bestand der Gesellschaft gefährden können.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 haben wir aufgrund festgestellter, möglicher Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen das Gesetz im Hinblick auf die nicht fristgerechten Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts gemäß § 124 (1) Börsegesetz, gemäß Art. 7 der AP-VO und gemäß § 273 Abs. 2 UGB gegenüber den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat Bericht erstattet.

Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**Pierer Industrie AG,  
Wels,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

#### **Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung**

Im November 2024 hat die Gesellschaft die Eröffnung eines europäischen Restrukturierungsverfahrens nach der Restrukturierungsordnung (ReO) beantragt. Der Grund dafür lag in einer möglichen Fälligkeit von langfristigen Finanzverbindlichkeiten mit einem Gesamtnennbetrag von 247,5 Mio. EUR durch die Gläubiger.

Mit 20. Februar 2025 wurde der vom Vorstand vorgelegte Restrukturierungsplan durch die betroffenen Gläubiger angenommen. Der Restrukturierungsplan zielt darauf ab, die vom Restrukturierungsverfahren umfassten Schulden in angemessener Zeit vollständig zu bedienen und den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Demgemäß sind Schulden in Höhe von 170 Mio. EUR bis längstens 31. Dezember 2026 und Schulden in Höhe von 77,5 Mio. EUR bis längstens 31. Dezember 2027 zu bedienen. Die Zahlung laufender Zinsen ist von dieser Vereinbarung nicht betroffen.

Die Fähigkeit des Unternehmens, die betroffenen Schulden entsprechend dem Restrukturierungsplan zu tilgen, ist wesentlich von der Umsetzung der im Restrukturierungsplan angeführten Maßnahmen zur Aufbringung der notwendigen Liquidität abhängig. Die Maßnahmen beinhalten neben der Bereitstellung eines Gesellschafterdarlehens durch die Pierer Konzerngesellschaft mbH unter anderem auch Liquiditätszuflüsse aus der plangemäßen Veräußerung von Beteiligungen bzw. der Rückführung von gewährten Darlehen. Die plangemäße Veräußerung von Beteiligungen innerhalb des im Restrukturierungsplan festgelegten Zeitraums ist unter anderem von Umständen abhängig, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen und damit mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.

Wie in diesem Zusammenhang im Anhang im Abschnitt „Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO)“ ausgeführt, zeigen diese Ereignisse oder Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann.

Unser Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

### ***Unsere Vorgehensweise in der Prüfung***

Die Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung durch das Management haben wir unter Einbeziehung von Spezialisten wie folgt beurteilt:

- Zur Beurteilung der Angemessenheit der für den Restrukturierungsplan zugrunde gelegten internen Planungen, haben wir uns ein Verständnis über den Planungsprozess verschafft und die Annahmen zur Ermittlung der geplanten Zahlungsmittelzu- und -abflüsse in Gesprächen mit den zuständigen leitenden Personen im Unternehmen erörtert. Die der Bewertung zugrunde gelegten Planungsdaten haben wir mit dem aktuellen Bericht des Managements zur finanziellen Lage sowie den Berichten der Experten abgestimmt.
- Zur Sicherstellung der Qualität und Angemessenheit des Restrukturierungsplans hat das Management einen unabhängigen Experten beauftragt, bei der Erstellung des Restrukturierungsplans zu unterstützen bzw. diesen einer kritischen Durchsicht zu unterziehen. Für den vom Management hinzugezogenen Experten haben wir die Kompetenz, Fähigkeit und Objektivität beurteilt, ein Verständnis von dessen Tätigkeit erlangt, sowie die Eignung der Tätigkeit der Experten als Prüfungsnachweis für unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen gewürdigt. Folglich haben wir die in den Berichten der Experten dargestellten Analysen und Ergebnisse zur Angemessenheit der Planungsrechnungen bei unseren Schlussfolgerungen berücksichtigt.
- Wir haben die Vertragsdokumente zu den Finanzierungsvereinbarungen sowie die für diese im Restrukturierungsverfahren getroffenen Vereinbarungen kritisch gewürdigt und festgestellt, ob die vertraglichen Fälligkeiten im Restrukturierungsplan angemessen berücksichtigt wurden.

- Wir haben die Durchführbarkeit der geplanten Beteiligungsverkäufe sowie die Wahrscheinlichkeit eines Einstiegs eines Investors auf Basis des aktuellen, vom Management dokumentierten Stands, der Umsetzung sowie den vom Management erarbeiteten Handlungsalternativen beurteilt.

### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ beschriebenen Sachverhalte, haben wir unten beschriebene Sachverhalte bestimmt, die als besonders wichtige Prüfungssachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk zu kommunizieren sind.

### **Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen**

Siehe Anhang Kapiteln Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen der Bilanz – Anlagevermögen und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

#### ***Das Risiko für den Abschluss***

Die Anteile (258,9 Mio. EUR) an verbundenen Unternehmen stellen einen Großteil des ausgewiesenen Vermögens (555,4 Mio. EUR) im Jahresabschluss der Pierer Industrie AG zum 31. Dezember 2024 dar.

Für sämtliche bedeutsamen Anteile an verbundenen Unternehmen beurteilt Pierer Industrie AG, ob Anhaltspunkte für einen wesentlich gesunkenen beizulegenden Wert vorliegen. Liegen solche Anhaltspunkte vor, wird für das betroffene verbundene Unternehmen eine Unternehmensbewertung durchgeführt und der Buchwert der Anteile gegebenenfalls auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

Zum 31. Dezember 2024 hat Pierer Industrie AG Anhaltspunkte für einen wesentlich gesunkenen beizulegenden Wert von Anteilen an verbundenen Unternehmen identifiziert. Infolge der ermittelten beizulegenden Werte hat Pierer Industrie AG eine außerplanmäßige Abschreibung von Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von 574,5 Mio. EUR erfasst.

Die Ermittlung des beizulegenden Wertes von Anteilen an verbundenen Unternehmen erfordert Annahmen und Schätzungen, die auf Basis der Gesamtumstände die Beurteilung umfasst, ob der beizulegende Wert aus Verkaufstransaktionen bis zum Aufstellungszeitpunkt abzuleiten ist, oder aus den nachhaltig erzielbaren Zahlungsströmen, die Annahmen über die Parameter wie beispielsweise die Auswahl der Bewertungsmethode, Schätzung der künftigen Einzahlungsüberschüsse sowie die Festlegung des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes umfassen. Für den Jahresabschluss besteht damit das Risiko, dass nicht angemessene Annahmen und Schätzungen eine wesentliche Auswirkung auf den beizulegenden Wert und damit den Wertansatz der Anteile an verbundenen Unternehmen in der Bilanz und das Finanzergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung haben können.

### ***Unsere Vorgehensweise in der Prüfung***

Wir haben die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen unter Einbeziehung unserer Bewertungsspezialisten wie folgt beurteilt:

- Wir haben die vom Unternehmen durchgeführte Analyse der Anhaltspunkte für einen wesentlich gesunkenen beizulegenden Wert (einschließlich der Deckung des Beteiligungsansatzes durch das anteilige Eigenkapital) der Anteile an verbundenen Unternehmen nachvollzogen.
- Wir haben die vom Management festgelegte Methodik der durchgeführten Wertminderungstests nachvollzogen und beurteilt, ob diese im Hinblick auf die zum Bilanzstichtag vorliegenden Umstände des jeweiligen Tochterunternehmens nach geltenden Standards zur Unternehmensbewertung angemessen ist und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht.
- Zur Beurteilung der Angemessenheit der zugrunde gelegten internen Planungen haben wir uns ein Verständnis über den Planungsprozess verschafft, die Annahmen über Wachstumsraten und operative Ergebnisse in Gesprächen mit den zuständigen leitenden Personen im Unternehmen erörtert und die der Bewertung zugrunde gelegten Planungsdaten mit den aktuellen vom Aufsichtsrat genehmigten Budgetzahlen sowie der vom Vorstand freigegebenen Mittelfristplanung abgeglichen.
- Für die wesentlichen Planungsannahmen haben wir einen Vergleich der in den Vorjahren erfolgten Planungen mit den tatsächlich eingetretenen Werten durchgeführt und analysiert ob historische Abweichungen durch das Management bei den Planungsannahmen angemessen berücksichtigt wurden.
- Die zur Festlegung der Kapitalkostensätze herangezogenen Annahmen haben mit markt- und branchenspezifischen Richtwerten abgeglichen und die rechnerische Richtigkeit des Berechnungsschemas überprüft.
- Soweit sich die Bewertungsmethode auf bereits geschlossene vertragliche Verkaufsvereinbarungen bezieht, haben wir zudem anhand der Durchsicht der Vertragsunterlagen gewürdigt, ob die vom Unternehmen gewählte Bewertungsmethode mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Den herangezogenen Bewertungspreis haben wir mit den zugrundeliegenden Verträgen abgestimmt.

### **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Jahresfinanzbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Jahresfinanzbericht wird uns voraussichtlich erst nach Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden keine Art der Zusicherung darauf geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald sie vorhanden sind und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

## **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben, und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

### **Ergänzung**

Hinsichtlich der wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung verweisen wir auf Abschnitt „A. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens“ im Lagebericht, der die Analyse der Lage der Gesellschaft beschreibt. Weiters verweisen wir auf Abschnitt Restrukturierungsverfahren im Lagebericht, der auf die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft eingeht.

### **Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO**

Wir wurden von der Hauptversammlung am 11. Juni 2024 als Abschlussprüfer gewählt und am 11. Juni 2024 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr beauftragt.

Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 30. September 2008 Abschlussprüfer der Gesellschaft.<sup>2</sup>

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

---

<sup>2</sup> Das Unternehmen erfüllte im Geschäftsjahr 2020 erstmals die Definition als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ iSd 189a UGB.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

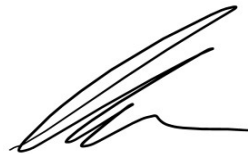
### **Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Alexander Gall.

Linz

13. Juni 2025

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



qualifiziert elektronisch signiert:  
Mag. Alexander Gall  
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2024**

Aktiva	31.12.2024 €	31.12.2023 €	Passiva	31.12.2024 €	31.12.2023 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital	1.000.000,00	1.000.000,00
1. Software	1.937,29	5.811,46	übernommenes Grundkapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Sachanlagen			einbezahltes Grundkapital	1.000.000,00	1.000.000,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	838.844,53	23.067,23	II. Kapitalrücklagen		
2. Anlagen in Bau	62.485,00	13.500,00	1. nicht gebundene	160.200.101,95	674.886.069,63
	901.329,53	36.567,23	III. Gewinnrücklagen		
III. Finanzanlagen			1. gesetzliche Rücklagen	100.000,00	100.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	258.950.514,24	831.320.766,22	IV. Bilanzgewinn	55.587.618,78	26.415.102,20
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	20.252.644,01	davon Gewinnvortrag	26.415.102,20	42.488.623,01
3. Beteiligungen	61.539.634,51	3.479.059,76		<b>216.887.720,73</b>	<b>702.401.171,83</b>
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	112.348.452,70	10.003.657,78	<b>B. Rückstellungen</b>		
	432.838.601,45	865.056.127,77	1. Rückstellungen für Abfertigungen	924.900,00	1.051.300,00
	<b>433.741.868,27</b>	<b>865.098.506,46</b>	2. sonstige Rückstellungen	1.429.067,76	3.302.814,00
				<b>2.353.967,76</b>	<b>4.354.114,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Anleihen und Schuldscheindarlehen	275.200.000,00	302.700.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	215.900,00	2.000,00	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	247.500.000,00	27.500.000,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	90.033.687,24	117.001.374,45	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	27.700.000,00	275.200.000,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	308.752,57	3.615.928,84	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.005.644,85	0,00
davon sonstige	89.724.934,67	113.385.445,61	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	5.644,85	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	14.790.419,35	104.306.920,38	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	45.000.000,00	0,00
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.461.556,59	1.324.326,60	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	159.869,26	288.538,72
davon aus Lieferungen und Leistungen	36,00	0,00	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	159.869,26	288.538,72
davon sonstige	1.461.520,59	1.324.326,60	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.831.589,52	10.961.057,83
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	21.944.723,79	28.175.983,31	davon aus Lieferungen und Leistungen	2.031.356,59	182.764,63
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	15.181.605,25	18.440.000,00	davon sonstige	7.800.232,93	10.778.293,20
	113.655.867,62	146.503.684,36	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	9.831.589,52	10.961.057,83
II. Wertpapiere und Anteile			5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	214.703,70	23.730,95
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	4.000.665,53	davon aus Lieferungen und Leistungen	214.703,70	23.730,95
III. Guthaben bei Kreditinstituten	7.025.804,53	9.480.138,28	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	214.703,70	23.730,95
	<b>120.681.672,15</b>	<b>159.984.488,17</b>	6. sonstige Verbindlichkeiten	5.781.235,05	5.601.258,05
			davon aus Steuern	13.379,75	20.750,51
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>798.463,45</b>	<b>1.246.876,75</b>	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	59.606,24	59.815,92
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	5.781.235,05	5.424.258,05
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	177.000,00
				<b>336.193.042,38</b>	<b>319.574.585,55</b>
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	263.493.042,38	44.197.585,55

<b>Aktiva</b>	31.12.2024 €	31.12.2023 €	<b>Passiva</b>	31.12.2024 €	31.12.2023 €
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	<b>212.727,00</b>	<b>0,00</b>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>72.700.000,00</i>	<i>275.377.000,00</i>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>555.434.730,87</b>	<b>1.026.329.871,38</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>555.434.730,87</b>	<b>1.026.329.871,38</b>

	2024 €	2023 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>16.254.720,01</b>	<b>24.409.203,40</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	929.300,00	17.000,00
b) übrige	113.675,07	160.864,66
	<b>1.042.975,07</b>	<b>177.864,66</b>
<b>3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<b>5.677.057,48</b>	<b>6.527.277,40</b>
<b>4. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	5.109.839,68	6.080.908,94
b) soziale Aufwendungen	866.050,70	1.333.112,95
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	102.112,76	522.856,77
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	714.522,50	766.852,84
	<b>5.975.890,38</b>	<b>7.414.021,89</b>
<b>5. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>121.827,20</b>	<b>36.101,88</b>
<b>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	2.890,27	2.584,87
b) übrige	6.842.799,13	2.968.166,11
	<b>6.845.689,40</b>	<b>2.970.750,98</b>
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)</b>	<b>-1.322.769,38</b>	<b>7.638.915,91</b>
<b>8. Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>65.172,00</b>	<b>2.636.126,80</b>
<b>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>6.035.163,46</b>	<b>6.312.055,47</b>
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>5.194.188,83</i>	<i>4.762.024,09</i>
<b>10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	<b>2.487.805,44</b>	<b>1.155.932,68</b>
<b>11. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>578.866.390,38</b>	<b>0,00</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>578.866.390,38</i>	<i>0,00</i>
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>574.512.238,77</i>	<i>0,00</i>
<b>12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>16.736.683,92</b>	<b>12.018.969,80</b>
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	<i>3.774.661,76</i>	<i>790.839,70</i>
<b>13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzergebnis)</b>	<b>-587.014.933,40</b>	<b>-1.914.854,85</b>
<b>14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 13)</b>	<b>-588.337.702,78</b>	<b>5.724.061,06</b>
<b>15. Steuern vom Einkommen</b>	<b>-262.636,00</b>	<b>1.063.506,63</b>

	2024	2023
	€	€
<i>davon latente Steuern</i>	-212.727,00	0,00
<i>davon weiterverrechnet vom Gruppenträger</i>	-60.461,30	1.063.506,63
<b>16. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-588.075.066,78</b>	<b>4.660.554,43</b>
<b>17. Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-588.075.066,78</b>	<b>4.660.554,43</b>
<b>18. Auflösung von Kapitalrücklagen</b>	<b>617.247.583,36</b>	<b>0,00</b>
<b>19. Sonderposten Reinvermögensveränderung durch Abspaltung</b>	<b>0,00</b>	<b>-20.734.075,24</b>
<b>20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>26.415.102,20</b>	<b>42.488.623,01</b>
<b>21. Bilanzgewinn</b>	<b>55.587.618,78</b>	<b>26.415.102,20</b>

---

## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt. Für weitere Erläuterungen zur Fortführungsannahme, verweisen wir auf das Kapitel "Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO)".

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist ein konsolidierungspflichtiges Mutterunternehmen im Sinne des § 244 UGB und hat einen Konzernabschluss, der beim Landesgericht Wels unter der Nummer FN 290677t hinterlegt wird, aufzustellen.

Die Gesellschaft ist ein Konzernunternehmen iSd § 15 AktG (§ 115 GmbHG) und gehört als verbundenes Unternehmen gem. § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Pierer Konzerngesellschaft mbH.

#### Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO)

Die Pierer Industrie AG befand sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 in einem europäischen Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO), welches mit Datum von 25.11.2024 eröffnet wurde. Der Grund für die Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens, lag in der drohenden Fälligkeit von langfristigen Finanzverbindlichkeiten durch die jeweiligen Gläubiger. Mangels ausreichender Liquidität zur sofortigen Tilgung dieser Finanzverbindlichkeiten hat das Management ein Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO) beantragt, um die Zahlungsunfähigkeit abzuwenden, Vereinbarungen mit den betroffenen Gläubigern zu treffen und die Bestandsfähigkeit sicherzustellen. Die betroffenen Finanzverbindlichkeiten sind Anleihen mit einem noch fälligen Nennbetrag von EUR 115 Mio. und Schuldscheindarlehen mit noch fälligen Nennbeträgen in Höhe von EUR 132,5 Mio. Auf Basis der ursprünglichen Vereinbarungen mit den Gläubigern waren wesentliche Teile dieser Finanzverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 in mehr als einem Jahr fällig (i.e. Rückzahlung ab dem Jahr 2026 und danach).

Mit 20. Februar 2025 wurde der durch den Vorstand vorgelegte Restrukturierungsplan von den betroffenen Gläubigern angenommen. Der Restrukturierungsplan sieht eine vollständige Rückzahlung der betroffenen Finanzverbindlichkeiten vor. Dementsprechend sind Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 170 Mio. bis längstens 31. Dezember 2026 und Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 77,5 Mio. bis längstens 31.12.2027 zu tilgen. Die Zahlung laufender Zinsen ist von dieser Verschiebung nicht betroffen. Im Zuge des Restrukturierungsverfahrens wurde mit den Gläubigern zudem vereinbart, dass die vertraglichen Rechtsfolgen aller übrigen Brüche von Covenants bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 nicht zur Anwendung kommen.

---

Der beschlossenen Restrukturierungsplan sieht zur Sicherstellung der kurz-, mittel- und langfristigen Zahlungsfähigkeit der Pierer Industrie AG die Beschaffung von zusätzlichen Finanzmitteln vor, die über die aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu erwartenden Zahlungsmittelzuflüsse hinausgehen. Das Management plant dies durch eine Vielzahl an Maßnahmen sicherzustellen. Zu den Maßnahmen in Bezug auf die Sicherstellung der mittel- und langfristigen Zahlungsfähigkeit zählen insbesondere erwartete Zahlungsmittelzuflüsse aus einem Genussrecht. Zur Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit wurde der Gesellschaft von ihrer Muttergesellschaft, der Pierer Konzerngesellschaft mbH, ein Kreditrahmen in Höhe von EUR 20 Mio. eingeräumt.

Der Vorstand geht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Umsetzung der im Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen, zeitgerecht und in dem geplanten Ausmaß erfolgen kann, wenngleich die Umsetzung dieser Maßnahmen mit Unsicherheiten behaftet ist. Insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der im Restrukturierungsplan vorgesehenen Veräußerung von Anteilen an verbundenen Unternehmen, ist die Gesellschaft von Umständen abhängig, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Dazu gehören unter anderem makroökonomische und geopolitische Faktoren, Entwicklung von ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Automobilindustrie, sowie das Vorhandensein von passenden Investoren. Im Falle von wesentlichen Abweichungen zu den im Restrukturierungsplan vorgesehenen Zahlungsmittelzuflüssen, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes ihre Vermögenswerte zu realisieren und ihre Schulden zu begleichen.

Die genannten Umstände stellen aus Sicht des Managements sowohl zum Bilanzstichtag als auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses eine wesentliche Unsicherheit in Bezug auf die Annahme der Unternehmensfortführung dar, wenngleich das Management mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Fortführung des Unternehmens ausgeht.

## **Anlagevermögen**

### **Immaterielles Anlagevermögen**

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	3

---

**Sachanlagen**

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1 000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	- 10

**Finanzanlagen**

Das Finanzanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen – soweit diese notwendig sind, um dauernden Wertminderungen Rechnung zu tragen – angesetzt. Für Finanzanlagen, die dem Unternehmen über Umgründungsvorgänge zugehen, werden die Anschaffungskosten gemäß § 202 (2) UGB in Höhe des fortgeführten Buchwertes bzw. des beizulegenden Wertes angesetzt. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens, werden im Anlassfall auf ihre Werthaltigkeit untersucht. Auslöser einer anlassbezogenen Überprüfung ist insbesondere eine statische Unterdeckung bei der Gegenüberstellung des Beteiligungsansatzes mit dem anteiligen Eigenkapital sowie ein wesentlich gesunkenen Marktwert zum Bilanzstichtag. Zum 31. Dezember 2024 lag bei den wesentlichen Anteilen an verbundenen Unternehmen ein Anlassfall für eine Werthaltigkeitsprüfung vor. Anlassbezogene Bewertungen von börsgehandelten Eigenkapitaltitel bzw. Eigenkapitaltitel an reinen Holdinggesellschaften von börsnotierten Unternehmen erfolgen grundsätzlich auf Basis von durchschnittlichen Aktienkursen. Soweit verbindliche Kaufangebote für die entsprechenden Finanzanlagen vorliegen, dienen diese als Bewertungsgrundlage. Für übrige Eigenkapitalinstrumente wird die Bewertung auf Basis von diskontierten Netto-Zahlungsmittelzuflüssen, die im Wesentlichen von künftigen Umsatz- und Margenerwartungen und von abgeleiteten Diskontierungssätzen abhängig sind, durchgeführt.

Für Anteile die kurz vor dem Bilanzstichtag erworben wurden, bildet der Kaufpreis die Grundlage für die angeführte Werthaltigkeitsprüfung. Bei der Werthaltigkeitsprüfung zum 31. Dezember 2024 ergab sich ein Abwertungserfordernis für Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen.

**Umlaufvermögen****Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

**Latente Steuern**

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatz von 23 % gebildet.

---

**Rückstellungen****Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen**

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,41 % (Vorjahr: 3,51 %) und unter Berücksichtigung von einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 2,75 % (Vorjahr: 3,5 %) ermittelt. Das gesetzliche Pensionsantrittsalter wurde berücksichtigt.

**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

**Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Währungsumrechnung**

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

**Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

---

## Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

### Erläuterungen zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2024 31.12.2024 EUR	Zugänge Abgänge Umbuchungen EUR	1.1.2024 31.12.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge Umbuchungen EUR	1.1.2024 31.12.2024 EUR
<b>Anlagevermögen</b>						
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
Software	27 970,00	0,00	22 158,54	3 874,17	0,00	5 811,46
	27 970,00	0,00	26 032,71	0,00	0,00	1 937,29
		0,00				
<b>Sachanlagen</b>						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	48 583,60	964 955,93	25 516,37	117 953,03	17 693,10	23 067,23
	964 620,83	48 918,70	125 776,30	0,00	0,00	838 844,53
		0,00				
Anlagen in Bau	13 500,00	48 985,00	0,00	0,00	0,00	13 500,00
	62 485,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62 485,00
		0,00				
	62 083,60	1 013 940,93	25 516,37	117 953,03	17 693,10	36 567,23
	1 027 105,83	48 918,70	125 776,30	0,00	0,00	901 329,53
		0,00				
<b>Finanzanlagen</b>						
Anteile an verbundenen Unternehmen	832 178 043,84	5 517 985,20	857 277,62	574 512 238,77	0,00	831 320 766,22
	833 462 753,01	4 233 276,03	574 512 238,77	857 277,62	0,00	258 950 514,24
		0,00				
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	20 252 644,01	1 032 589,88	0,00	0,00	0,00	20 252 644,01
	0,00	21 285 233,89	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00				
Beteiligungen	3 479 059,76	62 419 726,36	0,00	4 354 151,61	0,00	3 479 059,76
	65 893 786,12	5 000,00	4 354 151,61	0,00	0,00	61 539 634,51
		0,00				
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	10 003 657,78	102 344 794,92	0,00	0,00	0,00	10 003 657,78
	112 348 452,70	0,00	0,00	0,00	0,00	112 348 452,70
		0,00				
	865 913 405,39	171 315 096,36	857 277,62	578 866 390,38	0,00	865 056 127,77
	1 011 704 991,83	25 523 509,92	578 866 390,38	857 277,62	0,00	432 838 601,45
		0,00				
<b>Summe Anlagenspiegel</b>	866 003 458,99	172 329 037,29	904 952,53	578 988 217,58	17 693,10	865 098 506,46
	1 012 760 067,66	25 572 428,62	579 018 199,39	857 277,62	0,00	433 741 868,27
		0,00				

Die Finanzanlagen haben sich im Geschäftsjahr 2024 insbesondere durch folgende Transaktionen verändert:

Die Pierer Industrie AG hat ihre 100 % Anteile an der P Immobilienverwaltung GmbH (Buchwert EUR 3 390 054,53) mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 26.09.2024 an die Pierer Konzerngesellschaft mbH in Höhe von EUR 3 391 000,00 verkauft.

Gemäß Vereinbarung vom 19.12.2024 wurde der abatec Beteiligungsverwaltung GmbH ein Gesellschafterzuschuss durch Umwandlung eines bestehenden Gesellschafterdarlehens in Höhe von EUR 5 277 985,20 gewährt. Zum Stichtag 31.12.2024 wurde eine außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung in Höhe von EUR 5 888 754,79 vorgenommen.

Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 10.12.2024 wurden 100 % Anteile an der Funbike GmbH und 100 % Anteile an der bikes&wheels 2 Radhandels GmbH durch die Pierer Konzerngesellschaft mbH in die RM 2 Radbeteiligungs GmbH eingebracht. Weiters hat die Pierer Konzerngesellschaft mbH einen Grossmutterzuschuss an die RM 2 Radbeteiligungs GmbH gewährt. In der Pierer Industrie AG führte dies zu einem Zugang in Höhe von EUR 1 684 726,36. Die Pierer Industrie AG hält an der RM 2 Radbeteiligungs GmbH (vormals PIERER 2 Radbeteiligungs GmbH) unverändert 26 % Anteile. Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 wurde eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von EUR 3 004 201,61 vorgenommen.

Die Pierer Industrie AG hat mit 15.05.2024 die PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH (100 % Anteil) mit einem Stammkapital von EUR 10 000,00 gegründet. 50 % Anteile an der PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH wurden mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 27.05.2024 zum Buchwert von EUR 5 000,00 an die Mark Mateschitz Beteiligungs GmbH verkauft. Weiters wurden der PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH im GJ 2024 Gesellschafterzuschüsse in Höhe von EUR 60 500 000,00 gewährt.

Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 26.06.2024 wurde ein Genussrecht an der Pierer Invest GmbH in Höhe von EUR 100 876 889,32 von der Pierer Konzerngesellschaft in die Pierer Industrie AG eingebracht. Gemäß § 202 Abs. 2 UGB wurde für den erstmaligen Ansatz der Buchwert des Genussrechtes aus dem Jahresabschluss der Pierer Konzerngesellschaft mbH zum 31.12.2023, fortgeführt. Gemäß Genussrechtsvereinbarung wurde der Pierer Invest GmbH im GJ 2024 ein Zuschuss in Höhe von EUR 1 467 905,60 gewährt. Die Pierer Industrie AG hält an der Pierer Invest GmbH keine Anteile. Für die Folgebewertung des Genussrechtes kommt das gemilderte Niederstwertprinzip zur Anwendung. Sofern vom Unternehmen Anhaltspunkte für einen wesentlich gesunkenen beizulegenden Wert identifiziert werden, erfolgt die Überprüfung der Werthaltigkeit auf Basis eines ertragswertorientierten Bewertungsverfahrens unter Berücksichtigung vertraglich zugesicherter Zahlungsströme.

Zum Bilanzstichtag hält die Gesellschaft unverändert 297.748 Stück (4,63 %) Aktien an der SHW AG mit Sitz in Aalen, Deutschland.

Im laufenden Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen von Beteiligungen in Höhe von EUR 4 354 151,61 (Vorjahr: EUR 0,00) vorgenommen.

Zum Bilanzstichtag hält die Gesellschaft unverändert 50,1 % Anteile an der Pierer Bajaj AG, Wels. Für die Anteile an der Pierer Bajaj AG hat die Gesellschaft zum Bilanzstichtag einen Anhaltspunkt für einen wesentlich gesunkenen beizulegenden Wert festgestellt. Folglich wurde der Beteiligungsansatz an der Pierer Bajaj AG zum 31.12.2024 einer Werthaltigkeitsprüfung unterzogen und eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von EUR 568 588 485,00 erfasst. Die Pierer Bajaj AG fungiert ausschließlich als Holdinggesellschaft von Pierer Industrie AG (50,1% der Anteile) und Bajaj Auto International BV (49,9% der Anteile), die die Anteile der börsennotierten PIERER Mobility AG hält. Die Ermittlung des beizulegenden Wertes der Pierer Bajaj AG wird daher, wie im Kapitel Ereignisse nach dem Bilanzstichtag näher beschrieben, aus der nach dem Verkaufstichtag geschlossenen Kaufvereinbarung in Höhe von rd. EUR 4,00 pro Aktie abgeleitet. Daraus ergibt sich ein beizulegender Wert für die Pierer Bajaj AG von EUR 50 751 300,00.

Im laufenden Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen von Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 574 512 238,77 (Vorjahr: EUR 0,00) vorgenommen.

---

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 90 033 687,24 (Vorjahr: EUR 117 001 374,45) betreffen Forderungen aus Finanzierungsforderungen und sonstige Verrechnungen in Höhe von EUR 92 666 214,14 (Vorjahr: EUR 111 612 016,04) sowie sonstige Positionen in Höhe von EUR -2 632 526,48 (Vorjahr: EUR 5 389 358,41).

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von EUR 1 461 556,59 (Vorjahr: EUR 1 324 326,60) betreffen Forderungen aus Finanzierungsforderungen und sonstige Verrechnungen in Höhe von EUR 1 461 520,59 (Vorjahr: EUR 1 324 326,60) sowie Forderungen aus Lieferungen und sonstige Leistungen in Höhe von EUR 36,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 21 944 723,79 (Vorjahr: EUR 28 175 983,31) betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Finanzierungsforderungen in Höhe von EUR 18 855 274,30 (Vorjahr: EUR 18 853 402,03), Forderungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von EUR 3 074 220,88 (Vorjahr: EUR 9 315 373,78).

**Aktive latente Steuern**

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Abfertigungsrückstellung	924 900,00	0,00
<b>Daraus resultierende latente Steuern (23 %)</b>	<b>212 727,00</b>	<b>0,00</b>

**Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge**

Im Posten sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände sind Erträge in Höhe von EUR 14 227,21 (Vorjahr: EUR 0,00) sowie Aufwendungen in Höhe von EUR -177 748,07 (Vorjahr: EUR -316 335,41) enthalten, die durch die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt resultieren, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

**Grundkapital**

Das Grundkapital teilt sich wie folgt auf:

Aktiengattung	Betrag des Grundkapitals EUR	Nennbeträge EUR	Stückzahl der Aktien
Namensaktien	1 000 000,00	1,00	1.000.000

**Kapitalrücklagen**

Die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 160 200 101,95 (Vorjahr: EUR 674 886 069,63) betrifft zur Gänze eine nicht gebundene Kapitalrücklage.

Die Veränderung der Kapitalrücklage in Höhe von EUR -514 685 967,68 resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 617 247 583,36 zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages. Die übrigen Veränderungen resultieren aus der Einbringung der Funbike GmbH und der bikes&wheels 2 Radhandels GmbH durch die Pierer Konzerngesellschaft mbH in die RM 2 Radbeteiligungs GmbH, aus einem Großmutterzuschuss der Pierer Konzerngesellschaft mbH an die RM 2 Radbeteiligungs GmbH und aus der Einbringung des Genussrechts an der Pierer Invest GmbH die im Abschnitt Anlagevermögen beschrieben ist.

**Rückstellungen**

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.1.2024 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
<b>Rückstellungen für Abfertigungen:</b>					
Rückstellung Abfertigungen	1 051 300,00	117 000,00	18 300,00	8 900,00	924 900,00
<b>sonstige Rückstellungen:</b>					
Rückstellung für Sonstiges	40 000,00	40 000,00	0,00	352 328,76	352 328,76
Rückstellung nicht konsumierte Urlaube	308 000,00	308 000,00	0,00	277 200,00	277 200,00
Rückstellung für Invalidenausgleichstaxe	2 044,00	2 044,00	0,00	3 504,00	3 504,00
Rückstellung Rechts-, Prüfungs-, und Beratungsaufwand	256 570,00	256 570,00	0,00	114 835,00	114 835,00
Rückstellung Prämien	2 403 100,00	1 492 100,00	911 000,00	678 700,00	678 700,00
Rückstellung Gutstunden	293 100,00	293 100,00	0,00	2 500,00	2 500,00
	<u>3 302 814,00</u>	<u>2 391 814,00</u>	<u>911 000,00</u>	<u>1 429 067,76</u>	<u>1 429 067,76</u>
Summe Rückstellungen	<u>4 354 114,00</u>	<u>2 508 814,00</u>	<u>929 300,00</u>	<u>1 437 967,76</u>	<u>2 353 967,76</u>

**Verbindlichkeiten**

Die Pierer Industrie AG hat am 07.07.2015 eine 5,75 % Anleihe ohne feste Laufzeit mit Kupons, beginnend am 09.07.2016, in Höhe von EUR 27 700 000,00, im Nennwert von EUR 10 000,00 je Stück zum Ausgabepreis von EUR 10 000,00 je Stück, begeben.

Die Pierer Industrie AG hat am 22.10.2020 eine 2,50 % Anleihe mit einer Laufzeit von 7,5 Jahren in Höhe von EUR 100 000 000,00, im Nennwert von EUR 1 000,00 je Stück zum Ausgabepreis von EUR 991,67 je Stück, begeben. Die Verbindlichkeit war zum Bilanzstichtag aufgrund des Bruchs von Financial Covenants fällig und wird im Jahresabschluss als kurzfristig ausgewiesen. Aufgrund der Einbeziehung in das zum Bilanzstichtag laufende Restrukturierungsverfahren galt jedoch eine Vollstreckungssperre. Entsprechend der mit den Gläubigern im Restrukturierungsverfahren getroffenen Vereinbarung ist die Verbindlichkeit in Höhe von EUR 68 686 868,69 bis zum 31.12.2026 und in Höhe von EUR 31 313 131,31 bis zum 31.12.2027 zu tilgen. Siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel "Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO)".

Die Pierer Industrie AG hat am 08.10.2020 ein Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 160 000 000,00 begeben, davon wurden im Jahr 2024 EUR 27 500 000,00 zurückgezahlt. Die restlichen Schuldscheindarlehen wurden in Höhe von EUR 74 000 000,00 mit einer Laufzeit von 5 Jahren und in Höhe von EUR 58 500 000,00 mit einer Laufzeit von 6 Jahren abgeschlossen. Die Verbindlichkeit war zum Bilanzstichtag aufgrund des Bruchs von Financial Covenants fällig und wird im Jahresabschluss als kurzfristig ausgewiesen. Aufgrund der Einbeziehung in das zum Bilanzstichtag laufende Restrukturierungsverfahren galt jedoch eine Vollstreckungssperre. Entsprechend der mit den Gläubigern im Restrukturierungsverfahren getroffenen Vereinbarung ist die Verbindlichkeit in Höhe von EUR 91 010 101,01 bis zum 31.12.2026 und in Höhe von EUR 41 489 898,99 bis zum 31.12.2027 zu tilgen. Siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel "Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO)".

Am 15.02.2021 hat die Pierer Industrie AG eine 2,95 % Anleihe mit einer Laufzeit von 12 Jahren in Höhe von EUR 15 000 000,00, im Nennwert von EUR 100 000,00 je Stück zum Ausgabepreis von EUR 100 000,00 je Stück, begeben. Die Verbindlichkeit war zum Bilanzstichtag aufgrund des Bruchs von Financial Covenants fällig und wird im Jahresabschluss als kurzfristig ausgewiesen. Aufgrund der Einbeziehung in das zum Bilanzstichtag laufende Restrukturierungsverfahren galt jedoch eine Vollstreckungssperre. Entsprechend der mit den Gläubigern im Restrukturierungsverfahren getroffenen Vereinbarung ist die Verbindlichkeit in Höhe von EUR 10 303 030,30 bis zum 31.12.2026 und in Höhe von EUR 4 696 969,70 bis zum 31.12.2027 zu tilgen. Siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel "Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO)".

Am 17.4.2025 hat die Pierer Industrie AG eine Sicherungszessionsvertrag abgeschlossen und die Forderungen der Banken sowie begünstigten Gläubigern betreffend der 2,50% Anleihe in Höhe von EUR 100 000 000,00, des restlichen Schuldscheindarlehens in Höhe von EUR 132 500 000,00 sowie der 2,95% Anleihe in Höhe von EUR 15 000 000,00 gleichzeitig und gleichrangig zugunsten den Banken sowie begünstigten Gläubiger abgetreten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 9 831 589,52 (Vorjahr: EUR 10 961 057,83) betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und sonstigen Leistungen in Höhe von EUR 2 031 356,59 (Vorjahr: EUR 182 764,63) sowie Verbindlichkeiten aus Finanzierungsdarlehen und sonstige Verrechnungen in Höhe von EUR 7 800 232,93 (Vorjahr: EUR 10 778 293,20). Die sonstigen Verrechnungen betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Forderungseinlösungen in Höhe EUR 4 297 546,79 (Vorjahr: EUR 0,00) und Verbindlichkeiten aus umsatzsteuerlichen Organschaftsverhältnissen in Höhe von EUR 2 972 386,53 (Vorjahr: EUR 10 281 836,80).

Die Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 214 703,70 (Vorjahr: EUR 23 730,95) gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen zur Gänze Verbindlichkeiten aus Lieferungen und sonstige Leistungen.

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 45 000 000,00 besteht seit dem GJ 2024

---

eine Besicherung durch Verpfändung des 50 % Geschäftsanteiles an der PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH an die Raiffeisenlandesbank OÖ.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 5 781 235,05 (Vorjahr: EUR 5 601 258,05) betreffen im Wesentlichen Zinsen aus den begebenen Anleihen und Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 3 879 576,02 (Vorjahr: EUR 4 404 968,76) sowie Nachschüsse im Zusammenhang mit dem Genussrecht in Höhe von EUR 1 467 905,60 (Vorjahr: EUR 0,00) und Earn-Out Verpflichtungen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 705 219,52).

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 27 700 000,00 (Vorjahr: EUR 42 700 000,00).

#### Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 4 133 029,45 (Vorjahr: EUR 4 586 288,54) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

#### Haftungsverhältnisse und sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen

Die Haftungsverhältnisse betreffen in Höhe von EUR 4 812 066,48 (Vorjahr: EUR 4 812 066,48) verbundene Unternehmen und in Höhe von EUR 43 483 809,84 (Vorjahr: EUR 5 341 628,58) Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Sie gliedern sich wie folgt auf:

Für Bankgarantierahmen der MOTO ITALIA GmbH, Meran, Italien, gegenüber der Südtiroler Volksbank, Bozen, Italien, an die italienische Finanzverwaltung für Rückzahlungen von Vorsteuerguthaben, hat die Pierer Industrie AG, Wels, Bürgschaften in Höhe von EUR 4 812 066,48 (Vorjahr: EUR 4 812 066,48) abgegeben.

Für die JETFLY Airline GmbH, Hörsching, wurden von der Pierer Industrie AG, Wels, Patronatserklärungen in Höhe von EUR 3 483 809,84 (Vorjahr: EUR 5 341 628,58) abgegeben.

Die Pierer Industrie AG hat zur teilweisen Bedeckung für einen Avalkredit der Robau Beteiligungsverwaltung GmbH im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot Rosenbauer International AG eine Garantierklärung in Höhe von EUR 40 000 000,00 abgegeben.

#### Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres 2024 EUR	des folgenden Geschäftsjahres 2023 EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre 2024 EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre 2023 EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	96 790,88	93 007,85	360 358,26	251 420,88
Verpflichtungen aus Mietverträgen	100 776,00	85 772,78	503 880,00	425 612,78
	<u>197 566,88</u>	<u>178 780,63</u>	<u>864 238,26</u>	<u>677 033,66</u>

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

**Aufgliederung der Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt (Angaben in TEUR):

	2024 TEUR	2023 TEUR
<b>Umsatzerlöse</b>		
Erlöse Inland	15 170	24 409
Erlöse EU	1 085	0
	<u>16 255</u>	<u>24 409</u>

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen Managementenerlöse sowie Verrechnungen von Dienstleistungen.

**Zusammensetzung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:**

	2024 EUR	2023 EUR
Abfertigungsaufwand (Angestellte)	116 992,81	0,00
Dotierung Abfertigungen	-108 100,00	416 700,00
MVK-Beiträge	93 219,95	106 156,77
	<u>102 112,76</u>	<u>522 856,77</u>

Die Aufwendungen für Abfertigungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Vorstandsmitglieder	151 882,91	60 993,54
Andere Arbeitnehmer	58 329,85	45 163,23
	<u>210 212,76</u>	<u>106 156,77</u>

**Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Betreffend der auf das Geschäftsjahr 2024 entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer wird von der Befreiungsbestimmung gemäß § 238 Abs 1 Z 18 UGB Gebrauch gemacht.

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für konzerninterne Dienstleistungen, Aufwendungen für Vorstandstätigkeiten, Steuerberatungsaufwand, Rechts- und Beratungsaufwand sowie Aufwendungen für Bankspesen, -provisionen und Depotgebühren. Des Weiteren für KFZ-, Reise- und Fahrtaufwendungen, Aufwendungen für Werbung, Mietaufwendungen und Aufsichtsratsvergütungen.

**Erträge aus Beteiligungen**

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von EUR 65 172,00 (Vorjahr: EUR 2 636 126,80) betreffen Dividendenerträge aus Beteiligungen und sonstigen Wertpapieren in Höhe von EUR 65 172,00 (Vorjahr: EUR 131 126,80) sowie aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 2 505 000,00).

**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von EUR 6 035 163,46 (Vorjahr: EUR 6 312 055,47) betreffen im Wesentlichen Zinsen aus Darlehen.

**Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens**

Die Erträge in Höhe von EUR 2 487 805,44 (Vorjahr: EUR 1 155 932,68) resultieren im Wesentlichen aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens in Höhe von EUR 1 622 803,85 (Vorjahr: EUR 0,00) sowie einer Zuschreibung zu Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 857 277,62 (Vorjahr: EUR 0,00).

**Aufwendungen aus Finanzanlagen**

Die Aufwendungen aus Finanzanlagen in Höhe von EUR 578 866 390,38 (Vorjahr: EUR 0,00) beinhalten außerplanmäßige Abschreibungen auf Beteiligungen an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 574 512 238,77 (Vorjahr: EUR 0,00) sowie Abschreibungen auf Beteiligungen in Höhe von EUR 4 354 151,61 (Vorjahr: EUR 0,00).

**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 16 736 683,92 (Vorjahr: EUR 12 018 969,80) betreffen im Wesentlichen Zinsen aus Anleihen, Schuldscheindarlehen, Bankkrediten und sonstigen Darlehen, Haftungsentgelte, sowie die Wertberichtigung von Darlehensforderungen gegenüber Beteiligungen in Höhe von EUR EUR 2 837 774,19 (Vorjahr: EUR 0,00).

**Steuern vom Einkommen**

Seit der Veranlagung 2014 ist die Gesellschaft Gruppenmitglied der Gruppe der Pierer Konzerngesellschaft mbH iSd § 9 KStG.

Die steuerlichen Ergebnisse der Gruppenmitglieder werden dem Gruppenträger zugerechnet. Die zu leistenden Steuerumlagen zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied wurde in Form von einer Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung geregelt.

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern vom Einkommen betreffen in Höhe von EUR -60 461,30 (Vorjahr: EUR 1 063 506,63) die Steuerumlage an den Gruppenträger 23 % (Vorjahr: 24 %).

Mit dem am 31.12.2023 in Österreich in Kraft getretenen Mindestbesteuerungsgesetz („MinBestG“) wurden die OECD-Mustervorschriften sowie entsprechende EU-Richtlinien zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen („Pillar Two“) im österreichischen Recht umgesetzt. Das MinBestG ist für Wirtschaftsjahre, die ab dem 31.12.2023 beginnen, anzuwenden. Da die Gesellschaft dem Konsolidierungskreis der Pierer Konzerngesellschaft mbH Wels angehört, der die maßgeblichen Umsatzschwellen gemäß MinBestG überschreitet, unterliegt die Gesellschaft seit dem 1.1.2024 den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Im laufenden Geschäftsjahr wurde kein Steueraufwand nach dem MinBestG bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen erfasst. Nach derzeitigem Stand der Kenntnisse wird auch für Folgejahre nicht mit einer wesentlichen Steuer Mehrbelastung resultierend aus dem MinBestG bzw. vergleichbaren

---

ausländischen Steuergesetzen gerechnet.

**Sonderposten Reinvermögensveränderung durch Abspaltung**

Der Sonderposten Reinvermögensveränderung durch Abspaltung in Höhe von EUR 20 734 075,24 betraf im Vorjahr die Abspaltung der 90 % Tochtergesellschaft PIERER IMMOREAL GmbH von der Pierer Industrie AG in die Pierer Konzerngesellschaft mbH.

**Sonstige Angaben****Umsatzsteuerorganschaft**

Seit 1.10.2018 bildet die Pierer Industrie AG, Wels, die Organschaft im umsatzsteuerlichen Sinn mit den Gruppenmitgliedern.

Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften (Gruppenmitglieder):

Pierer Industrie AG, Wels (Gruppenträger)  
PIERER Mobility AG, Wels  
PIERER New Mobility GmbH (vorm. PIERER E-Bikes GmbH), Munderfing  
KTM Technologies GmbH, Anif  
PIERER Innovation GmbH, Wels  
Pankl AG, Kapfenberg  
Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg  
Pankl Immobilienverwaltung GmbH, Kapfenberg  
Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, Kapfenberg  
Krenhof GmbH, Köflach  
FELT Bicycles GmbH, Munderfing

Folgende Gesellschaften (Gruppenmitglieder) sind im November 2024 aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden:

KMT AG, Mattighofen  
KTM Sportmotorcycle GmbH, Mattighofen  
KTM Österreich GmbH, Mattighofen  
KTM Sportcar GmbH, Mattighofen  
KTM Immobilien GmbH, Mattighofen  
KTM Logistikzentrum GmbH, Mattighofen  
KTM MOTOHALL GmbH, Mattighofen  
Husqvarna Motorcycles GmbH, Mattighofen  
KTM Components GmbH, Munderfing  
WP Immobilien GmbH, Munderfing  
WP Suspension GmbH, Mattighofen

---

GASGAS Motorcycles GmbH, Mattighofen  
KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH, Mattighofen  
KTM Racing GmbH, Munderfing  
CFMOTO Motorcycles Distribution GmbH, Mattighofen  
MV Agusta Motorcycles GmbH, Mattighofen  
PIERER Produktion GmbH, Munderfing  
KTM Informatics GmbH, Mattighofen  
Vöcklabrucker Metallgießerei GmbH, Vöcklabruck

### **Ergebnisverwendung**

Es wird vorgeschlagen von dem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 55 587 618,78 einen Betrag von EUR 50 751 300,00 auszuschütten und den Restbetrag in Höhe von EUR 4 836 318,78 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Die Pierer Industrie AG hat am 25. November 2024 ein europäisches Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO) eingeleitet, siehe Kapitel "Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO)". Die betroffenen Gläubiger haben den von der Pierer Industrie AG vorgelegten Restrukturierungsplan in der Restrukturierungsplantagsatzung am 20. Februar 2025 angenommen. Folglich hat das Landesgericht Wels den Restrukturierungsplan bestätigt. Damit ist das Restrukturierungsverfahren nach der Restrukturierungsordnung (ReO) erfolgreich abgeschlossen. Die vollständige Tilgung der betreffenden Finanzverbindlichkeiten ist plangemäß in den Jahren 2026 und 2027 vorgesehen. Auch die Zinsen werden vereinbarungsgemäß bedient.

Die KTM AG, eine wesentliche Tochtergesellschaft der Pierer Industrie AG, hat am 29. November 2024 ein gerichtliches Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung beantragt. Ziel des Verfahrens war es, innerhalb von 90 Tagen mit den Gläubigern einen Sanierungsplan zu vereinbaren. Der zugrundeliegende Sanierungsplan wurde am 25. Februar 2025 von der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger angenommen. Der erfolgreiche Abschluss des Sanierungsverfahrens wurde insbesondere an die aufschiebende Bedingung geknüpft, bis spätestens den 23. Mai 2025 die angebotene Kassaquote in Höhe von EUR 525 Mio. treuhänderisch zu hinterlegen.

Die Sanierungsverfahren der KTM AG sowie ihrer beiden Tochtergesellschaften wurden folglich am 23. Mai 2025 durch Hinterlegung der 30 %-igen Kassaquote erfüllt und durch die gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans formal abgeschlossen.

Aufgrund zum Bilanzstichtag fehlender finanzieller Mittel und des daraus resultierenden Restrukturierungsverfahrens der Pierer Industrie AG, war die Gesellschaft nicht in der Lage an der Sanierung der KTM AG zu partizipieren. Die Investorensuche und die folglich Beschaffung der für die Sanierung der KTM AG erforderlichen finanziellen Mittel erfolgte somit ausschließlich durch PIERER Mobility AG. Für die Pierer Industrie AG ergab sich daraus zum Bilanzstichtag eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Abtretung der zum Bilanzstichtag gehaltenen 50,1% der Anteile an der Holdinggesellschaft der PIERER Mobility AG, der Pierer Bajaj AG, eine wesentliche Bedingung für den Einstieg von Eigenkapitalinvestoren in die PIERER Mobility AG und damit die Sanierung der KTM AG sein wird.

Im Zuge der Sanierung der KTM AG durch die Bajaj-Gruppe, hat die Pierer Industrie AG sodann mit dem bisherigen Partner und Minderheitsaktionär der Pierer Bajaj AG, der Bajaj Auto International Holdings BV, eine Call-Optionsvereinbarung über sämtliche von der Pierer Industrie AG an der Pierer Bajaj AG gehaltenen Anteile abgeschlossen. Diese Option ermöglicht Bajaj Auto International Holdings BV, bis Ende Mai 2026 die von der Pierer Industrie AG gehaltenen Anteile von 50,1 % an der PIERER Bajaj AG jederzeit zu einem

---

Kaufpreis von rd. EUR 50 Millionen zu erwerben. Das Unternehmen stuft die nach dem Bilanzstichtag erfolgte Festlegung des Verkaufspreises von rd. EUR 50 Millionen im Sinne von AFRAC 24.15 als bezulegender Wert ein, da aufgrund der obengenannten Umstände bereits zum Bilanzstichtag ein Verkauf in naher Zukunft angenommen werden musste.

**Unternehmen, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt**

Gemäß § 238 Abs.1 Z 7 und 8 UGB wird wie folgt berichtet:

Name des Mutterunternehmens:	Pierer Konzerngesellschaft mbH, FN 134766k
Sitz des Mutterunternehmens:	Wels, Österreich
Ort der Offenlegung:	Landesgericht Wels

**Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Blazicek Josef	Vorsitzender
Dr. Chalupsky Ernst	Stellvertreter des Vorsitzenden
Dr. Robert Lager	Mitglied (seit 20.03.2025)
Mag. Fritz Ecker	Mitglied (seit 20.03.2025)
Mag. Kiska Gerald	Mitglied (bis 20.03.2025)
Pierer Clemens	Mitglied (bis 20.03.2025)

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 40 000,00 (Vorjahr: EUR 40 000,00) bezahlt.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

DI Pierer Stefan, CEO  
Mag. Roithner Friedrich, CFO (bis 21.01.2025)  
Mag. Friepeß Michaela (bis 30.10.2024)  
Mag. Rinnerberger Klaus (bis 21.01.2025)  
Mag. Haunschmid Johann (bis 30.10.2024)  
Mag. Pierer Alex (bis 30.10.2024)  
Mag. Plasser Wolfgang (bis 21.01.2025)  
Dr. Hartmann Thorsten (bis 29.02.2024)  
Stephan Zöchling (von 01.01.2025 bis 19.05.2025)  
Mag. Gottfried Neumeister (seit 01.01.2025)

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes beliefen sich auf TEUR 2 908 (Vorjahr: TEUR 3 888), davon wurden für Tätigkeiten der Vorstände innerhalb des Konzerns TEUR 809 (Vorjahr: TEUR 613) weiterverrechnet. Für Tätigkeiten der Vorstände aus dem Vorjahr wurden im Geschäftsjahr 2024 TEUR 102 (Vorjahr: TEUR 250) nachverrechnet, davon wurden TEUR 400 (Vorjahr: TEUR 250) innerhalb des Konzerns weiterverrechnet.

---

Pierer Industrie AG

---

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Angestellte	<u>25</u>	<u>24</u>
Gesamt	<u>25</u>	<u>24</u>

Wels, am 13.06.2025

  
DI Stefan Pierer

  
Mag. Gottfried Neumeister

**Beteiligungen**

Firmenname	Firmsitz	Anteil		Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
		Eigenkapital	in %		
Pankl AG	8605 Kapfenberg	220 646 458,86	80,0	-12 093 218,16	31.12.2024
MOTO Italia S.R.L.	39012 Merano, Italien	91 758,00	100,0	521,00	31.12.2023
Pierer Bajaj AG	4600 Wels	419 191 418,76	50,1	-1 005 957 254,11	31.12.2024
SHW AG	73433 Aalen, Deutschland	158 593 000,00	4,6	-9 084 000,00	31.12.2024
WESS Promotion GmbH	4600 Wels	-254 761,74	100,0	-322 483,35	31.12.2024
abatec Beteiligungsverwaltungs GmbH	4844 Regau	10 543 742,37	100,0	-95 739,27	31.12.2024
JETFLY Airline GmbH	4063 Hörsching 93073 Neutraubling,	208 541,24	33,3	-720 857,49	31.12.2024
SO Regensburg GmbH	Regensburg	101 623,24	26,0	-11 448,33	31.12.2023
MX-KTM KINI GmbH	6210 Wiesing 4600 Thalheim bei	790 140,32	24,0	179 222,99	31.12.2023
KTM Braumandl GmbH	Wels	472 165,62	24,0	129 591,13	31.12.2023
KTM Wien GmbH	2331 Vösendorf 3655 Sigriswil, Schweiz	673 572,56	26,0	244 924,98	31.12.2023
schultheiss consulting ag PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH	4600 Wels	CHF 17 045,90	50,0	CHF -43 290,16	30.6.2024
RM 2 Radbeteiligungs GmbH (vorm. PIERER 2 Radbeteiligungs GmbH)	4600 Wels 82031 Grünwald, Deutschland	121 020 884,27	50,0	10 884,27	31.12.2024
A Round Capital GmbH	4600 Wels 82031 Grünwald, Deutschland	10 179 416,42	26,0	-959 792,74	31.12.2024
		-2 185 309,57	14,3	-751 892,96	31.12.2023

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2024 €	Stand 1.1.2024 €	Abschreibungen €	kumulierte Abschreibungen		Umbuchungen €	Stand 31.12.2024 €	Buchwerte	
	Stand 1.1.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €				Zuschreibungen €	Abgänge €			Stand 1.1.2024 €	Stand 31.12.2024 €
<b>A. Anlagevermögen</b>													
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. Software	27.970,00	0,00	0,00	0,00	27.970,00	22.158,54	3.874,17	0,00	0,00	0,00	26.032,71	5.811,46	1.937,29
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.583,60	964.955,93	48.918,70	0,00	964.620,83	25.516,37	117.953,03	0,00	17.693,10	0,00	125.776,30	23.067,23	838.844,53
2. Anlagen in Bau	13.500,00	48.985,00	0,00	0,00	62.485,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.500,00	62.485,00
	62.083,60	1.013.940,93	48.918,70	0,00	1.027.105,83	25.516,37	117.953,03	0,00	17.693,10	0,00	125.776,30	36.567,23	901.329,53
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	832.178.043,84	5.517.985,20	4.233.276,03	0,00	833.462.753,01	857.277,62	574.512.238,77	857.277,62	0,00	0,00	574.512.238,77	831.320.766,22	258.950.514,24
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	20.252.644,01	1.032.589,88	21.285.233,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.252.644,01	0,00
3. Beteiligungen	3.479.059,76	62.419.726,36	5.000,00	0,00	65.893.786,12	0,00	4.354.151,61	0,00	0,00	0,00	4.354.151,61	3.479.059,76	61.539.634,51
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	10.003.657,78	102.344.794,92	0,00	0,00	112.348.452,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.003.657,78	112.348.452,70
	865.913.405,39	171.315.096,36	25.523.509,92	0,00	1.011.704.991,83	857.277,62	578.866.390,38	857.277,62	0,00	0,00	578.866.390,38	865.056.127,77	432.838.601,45
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>866.003.458,99</b>	<b>172.329.037,29</b>	<b>25.572.428,62</b>	<b>0,00</b>	<b>1.012.760.067,66</b>	<b>904.952,53</b>	<b>578.988.217,58</b>	<b>857.277,62</b>	<b>17.693,10</b>	<b>0,00</b>	<b>579.018.199,39</b>	<b>865.098.506,46</b>	<b>433.741.868,27</b>

**Lagebericht zum Jahresabschluss  
der Pierer Industrie AG, Wels  
per 31.12.2024**

Das Geschäftsjahr für den Einzelabschluss der Pierer Industrie AG umfasst den Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024.

## **A. Das Unternehmen**

Die Pierer Industrie AG ist die Holdinggesellschaft einer europäischen Fahrzeug-Gruppe mit dem Fokus auf den automotiven High-Tech Komponentenbereich und das globale Motorradsegment. Zu den wesentlichen Beteiligungen der Pierer Industrie-Gruppe (die „Gruppe“) zählen die Pankl AG und indirekt die PIERER Mobility AG.

Die Pankl AG ist eine Holdinggesellschaft, deren Beteiligungen auf die Zulieferung von Automobil- und Luftfahrtkomponenten spezialisiert sind. Zu den Kernbeteiligungen der Pankl-Gruppe zählen die Pankl Racing Systems AG, Muttergesellschaft der Pankl Racing-Gruppe, und die deutsche SHW AG, Muttergesellschaft der SHW-Gruppe. Die Pankl Racing-Gruppe ist in den Bereichen Racing, High Performance sowie Aerospace tätig. Die SHW-Gruppe ist in den Bereichen Pumpen und Motorkomponenten sowie Bremscheiben tätig.

Die börsennotierte PIERER Mobility AG ist die Holdinggesellschaft der KTM AG, einem der führenden Motorradhersteller Europas. Mit dem Fokus auf das Premiumsegment vereint das Unternehmen Marken wie KTM, Husqvarna und GASGAS unter einem Dach. Zum Premium-Markensortiment zählen auch die Hochleistungskomponenten der Marke WP. Fahrräder der Marke Felt komplementieren das Zweiradsortiment der PIERER Mobility-Gruppe. Die Pierer Industrie AG hält 50,1 % der Anteile an der Pierer Bajaj AG, die wiederum 74,94 % der Anteile an der PIERER Mobility hält.

Darüber hinaus hält die Pierer Industrie-Gruppe Beteiligungen an Unternehmen aus anderen Industriezweigen, wie z.B. Elektronik.

Da die Pierer Industrie AG im Wesentlichen die Aufgaben einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft erfüllt, wird im Lagebericht auch auf die Entwicklungen des Geschäftsjahres 2024 ihrer Tochtergesellschaften sowie des Konzerns insgesamt eingegangen.

## **B. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens**

Die Pierer Industrie AG hält zum 31.12.2024 unverändert 100 % Anteile an der WESS Promotion GmbH, Wels, an der abatec Beteiligungsverwaltung GmbH, Regau, sowie an der MOTO ITALIA GmbH, Meran, Italien. Ebenfalls unverändert hält die Pierer Industrie AG 50 % Anteile an der schultheiss consulting ag, Sigriswil, Schweiz, 26 % an der RM 2 Radbeteiligungs GmbH (vormals PIERER 2 Radbeteiligungs GmbH), Wels, 26 % an der SO Regensburg GmbH, Neutraubling, Deutschland, und 33,33 % an der JETFLY Airline GmbH, Hörsching.

---

Weiters hält die Gesellschaft zum Stichtag unverändert 80 % Anteile an der Pankl AG, Kapfenberg, die wiederum 89 % Anteile an der SHW AG, Aalen, Deutschland, und 100 % Anteile an der Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg, hält.

Zum Bilanzstichtag hält die Pierer Industrie AG direkt an der SHW AG 4,63 % Anteile.

An der Pierer Bajaj AG, Wels, hält die Gesellschaft unverändert 50,1 % Anteile, die Pierer Bajaj AG hält wiederum 74,94 % an der PIERER Mobility AG, Wels.

Die KTM-Händlerbeteiligungen KTM Braumandl GmbH, Wels und MX-KTM Kini GmbH, Wiesing, werden unverändert mit 24 % Anteile gehalten und die KTM-Händlerbeteiligung KTM Wien GmbH, Wien, wird unverändert mit 26 % Anteile gehalten.

Die Pierer Industrie AG hat im GJ 2024 die PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH (100 % Anteile) gegründet und weiters 50 % Anteile wieder verkauft.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden die 100 % Anteile an der P Immobilienverwaltung GmbH, Wels, an der Pierer Green Energy GmbH, Wels, sowie an der PB Invest GmbH, Wels, verkauft.

## **Restrukturierungsverfahren**

Die Pierer Industrie AG hat mit Antrag vom 25.11.2024 die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens (GZ 20 RST 2/24m) nach der Restrukturierungsordnung (ReO) als Europäisches Restrukturierungsverfahren (§ 44 Abs 1 ReO) durch das Landesgericht Wels beantragt.

Eine Restrukturierungsplanrechnung wurde am 27.12.2024 vorgelegt die zeigt, dass die Gesellschaft unter Berücksichtigung einer vorgenommenen Wertberichtigung der Insolvenz KTM im Falle der Unternehmensfortführung nicht rechnerisch überschuldet ist. Auch im Falle einer gänzlichen Wertberichtigung ihrer mittelbaren Beteiligung an der KTM ist die Pierer Industrie AG alleine bestandsfähig, weil sie auch im Falle einer solchen Wertberichtigung dazu in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zur Gänze zu bezahlen.

Mit Tagsatzung vom 20.02.2025 wurde der Restrukturierungsplan positiv bestätigt.

Die letzte Zahlung der Restrukturierungsmaßnahmen gemäß integriertem Finanzplan der Restrukturierungsplanrechnung wurde bis 31.12.2027 festgelegt.

Festzuhalten ist, dass die betroffenen Gläubiger nach dem Restrukturierungsplan 100% Ihrer Forderungen erhalten (davon Zahlungen von 68,69% bis längstens 31.12.2026 und 31,31% bis längstens 31.12.2027) und vertraglich vereinbarte Zinsen bezahlt werden.

Der Vorstand geht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Umsetzung der im Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen, zeitgerecht und in dem geplanten Ausmaß erfolgen kann,

---

wenngleich die Umsetzung dieser Maßnahmen mit Unsicherheiten behaftet ist. Insbesondere in Bezug auf die plangemäße Beschaffung von Investorengeldern in wesentlichem Umfang sowie der Umsetzung der im Restrukturierungsplan vorgesehenen Veräußerung von Anteilen an verbundenen Unternehmen, ist die Gesellschaft von Umständen abhängig, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Dazu gehören unter anderem makroökonomische und geopolitische Faktoren, Entwicklung von ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Automobilindustrie, sowie das Vorhandensein von passenden Investoren.

Die genannten Umstände stellen aus Sicht des Managements sowohl zum Bilanzstichtag als auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses eine wesentliche Unsicherheit in Bezug auf die Annahme der Unternehmensfortführung dar, wenngleich das Management mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Fortführung des Unternehmens ausgeht.

## **WIRTSCHAFTLICHES UMFELD UND MARKTENTWICKLUNG**

### **Volkswirtschaft**

Die allgemeine wirtschaftliche Lage ist weiterhin von Unsicherheiten geprägt. Die Auswirkungen des seit 2022 andauernden russisch-ukrainischen Krieges, die jüngsten Entwicklungen des Krieges im Nahen Osten und die dort anhaltenden Spannungen sowie die deutlich höheren Inflationsraten haben neben anderen Faktoren (wie zum Beispiel volatilen Rohstoffpreisen) zu einer Verlangsamung der Weltwirtschaft geführt. Obwohl das globale Wirtschaftswachstum davon unverändert belastet ist, hat die Weltwirtschaft als Ganzes eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit gezeigt. Dabei gibt es aber regional und national erhebliche Unterschiede.

Die neue US-Administration hat im Frühjahr 2025 umfangreiche und signifikante Einfuhrzölle implementiert, die alle wesentlichen Wirtschaftsregionen weltweit betreffen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist nicht absehbar, wie viel Bestand diese neuen Zölle haben werden und welche Gegenmaßnahmen von anderen Wirtschaftsräumen gesetzt werden. Ebenfalls unklar ist, ob es durch die Zölle zu neuen Handelsallianzen kommen wird. Es ist zu erwarten, dass durch Zölle die Preise für die Konsumenten steigen und das verfügbare Einkommen der Privathaushalte sinkt.

Weiters haben die USA Bemühungen unternommen, den Krieg in der Ukraine zu beenden. Dies ging einher mit einem Zurückfahren der Militärhilfen für die Ukraine. Die Europäischen Union hat darauf geantwortet und will bis zu EUR 800 Milliarden für die Aufrüstung mobilisieren. Die EU-Defizitgrenzen sollen zugunsten einer Erhöhung der nationalen Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten gelockert werden.

Neben diesen zwei Themen bergen insbesondere die Lage im Nahen und Mittleren Osten (insbesondere in und um Israel bzw. in Zusammenhang mit dem Atomprogramm im Iran und Unsicherheiten der Transportroute durch den Golf von Aden) sowie die Spannungen zwischen China und Taiwan Risiken.

---

In Europa belasten sinkende Konsumausgaben, steigende Energiepreise und Personalkosten sowie eine zurückhaltende Kreditvergabe die wirtschaftliche Dynamik in zahlreichen Sektoren.

<b>IWF-WACHSTUMSPROGNOSE<sup>1)</sup></b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Weltwirtschaft	2,8 %	3,0 %
Fortgeschrittene Volkswirtschaften	1,4 %	1,5 %
Eurozone	0,8 %	1,2 %
Deutschland	0,0 %	0,9 %
USA	1,8 %	1,7 %
Schwellen- und Entwicklungsländer	3,7 %	3,9 %
China	4,0 %	4,0 %
Indien	6,2 %	6,3 %

IWF (Internationaler Währungsfonds), World Economic Outlook, April 2025

### **PANKL RACING-GRUPPE**

Die Automobilzuliefererbranche in Europa befindet sich in einem erheblichen Umbruch. Die Unsicherheiten des Strukturwandels hin zur Elektromobilität, ein intensiver Wettbewerbsdruck und sinkende Margen speziell im Zulieferbereich belasten die Branche stark. Die Pankl Racing-Gruppe profitiert von ihrer Spezialisierung im Hypercar-Bereich und operiert damit in einem Premiumsegment, in dem der Druck auf die Margen weniger stark ausgeprägt ist. Gleichzeitig bleibt die Nachfrage nach spezialisierten Hochleistungsbauteilen vergleichsweise stabil und zeigt sich im Luftfahrtbereich tendenziell steigend, wodurch in diesem schwierigen Umfeld eine solide Position eingenommen werden kann. Neben der Positionierung der Pankl Racing-Gruppe wurde selbstverständlich eine klare Strategie entwickelt um mit – mitunter bereits umgesetzten – Maßnahmen effektiv auf die bestehenden Risiken zu reagieren. Diese Maßnahmen umfassen eine weitergehende Diversifizierung des bestehenden Kundenportfolios, um Abhängigkeiten von einzelnen Marktteilnehmern zu reduzieren. Ebenso forciert die Gruppe einen engeren Austausch mit Kunden und Lieferanten, um potenziellen Risiken frühzeitig entgegenwirken zu können. Zusätzlich ermöglichen Effizienzsteigerungen in der Produktion sowie die Gestaltung von schlanken Prozessen, in einem herausfordernden Umfeld, wettbewerbsfähig zu bleiben. Dennoch beobachtet die Pankl Racing-Gruppe die wirtschaftliche Lage weiterhin genau, um potenzielle Risiken frühzeitig zu adressieren.

### **SHW-GRUPPE**

Wesentlich für die Geschäftsentwicklung der SHW-Gruppe ist die Produktion von sogenannten Light Vehicles (Fahrzeuge unter sechs Tonnen) sowie die damit verbundene Motoren- und Getriebeproduktion in Europa, China, Nord- und Südamerika. Nach Angaben des Daten- und Informationsdienstes S&P Global (IHS Markit) sank die Produktion von Fahrzeugen unter sechs Tonnen im Jahr 2024 weltweit um 1,1 % auf 89,4 Mio. Einheiten.

China erzielte hierbei ein Produktionsvolumen von 30,1 Mio. Einheiten und damit einen Anstieg von 3,8 % im Vergleich zum Vorjahr. In Europa war ein Rückgang um 4,7 % auf rund 17,1 Mio. Einheiten zu verzeichnen. In Deutschland sank die Produktion von 4,3 Mio. Einheiten auf 4,2 Mio. Einheiten, was einem Rückgang von 1,2 % entspricht. In Rumänien konnte hingegen ein Wachstum in Höhe von 8,7 % auf 0,6 Mio. Einheiten erreicht werden. In Nordamerika sank das Produktionsvolumen von Light Vehicles von ebenfalls von 15,7 Mio. Einheiten auf 15,5 Mio. Einheiten (-1,4 %). In Südamerika war hingegen ein Wachstum von 1,7 % zu verzeichnen, dieses resultierte größtenteils aus Brasilien (8,0 %).

Die weltweite Produktion von Benzinmotoren sank im Vergleich zum Vorjahr um 1,1 % auf 68,0 Mio. Einheiten. Die Produktion von Dieselmotoren ging um 11,7 % zurück. Hybrid- und Elektromotoren verzeichneten hingegen erneut eine Wachstumsrate von 9,5 % auf 11,6 Mio. Einheiten und überholen damit erstmals die Dieselmotoren in der Produktionszahl um 1,8 Mio. Einheiten. Der Marktanteil stieg damit im Jahr 2024 auf 13,0 %.

## C. Ertrags- und Vermögenslage

### Vermögenslage

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR	+/- TEUR	%
<b>kurzfristiges Umlaufvermögen</b>	<b>91 721</b>	<b>38 484</b>	<b>53 236</b>	<b>138,3</b>
<b>kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>264 922</b>	<b>47 500</b>	<b>217 422</b>	<b>457,7</b>
<b>Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)</b>	<b>-173 201</b>	<b>-9 016</b>	<b>-164 185</b>	<b>&gt;999,9</b>
<b>Anlagevermögen</b>	<b>433 742</b>	<b>865 099</b>	<b>-431 357</b>	<b>-49,9</b>
<b>langfristiges Umlaufvermögen</b>	<b>29 972</b>	<b>122 747</b>	<b>-92 775</b>	<b>-75,6</b>
<b>langfristiges Fremdkapital</b>	<b>73 625</b>	<b>276 428</b>	<b>-202 803</b>	<b>-73,4</b>
<b>Reinvermögen (Eigenkapital)</b>	<b>216 888</b>	<b>702 401</b>	<b>-485 513</b>	<b>-69,1</b>

### Bilanzanalyse

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 hat sich im Wesentlichen aufgrund der Erhöhung der Sachanlagen und insbesondere durch Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung, sowie durch die Verringerung bei den Finanzanlagen verändert.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen verringerten sich im Geschäftsjahr 2024 um EUR 572,3 Mio., dies insbesondere durch außerplanmäßige Abschreibungen.

Die Ausleihungen an verbundenen Unternehmen verringerten sich um EUR 20,3 Mio. aufgrund der Tilgung des nachrangigen Darlehens an die PIERER IMMOREAL GmbH.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen haben sich um EUR 27,0 Mio. verringert. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen an Gesellschaften der Pierer Industrie AG-Gruppe.

Die Verbindlichkeiten haben sich im Geschäftsjahr 2024 um EUR 16,6 Mio. erhöht. Die Veränderung betrifft im Wesentlichen die Erhöhung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten um EUR 45,0 Mio., die mittelbar im Zusammenhang mit dem Erwerb der Rosenbauer International AG steht, sowie die Rückführung eines Schuldscheindarlehens in Höhe von EUR 27,5 Mio.

**Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:**

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = 39,1 \%$$

Die Eigenmittelquote zum Stichtag beträgt 39,1% (Vorjahr: 68,4%) und befindet sich somit weiterhin auf einem hohen Niveau.

**Ertragslage**

	2024 TEUR	2023 TEUR	+/- TEUR	%
Umsatzerlöse	16 255	24 409	-8 154	-33,4
<b>Betriebsleistung</b>	<b>16 255</b>	<b>24 409</b>	<b>-8 154</b>	<b>-33,4</b>
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-5 677	-6 527	850	13,0
<b>Rohrertrag I</b>	<b>10 578</b>	<b>17 882</b>	<b>-7 304</b>	<b>-40,9</b>
Personalaufwand	-5 976	-7 414	1 438	19,4
<b>Rohrertrag II</b>	<b>4 602</b>	<b>10 468</b>	<b>-5 866</b>	<b>-56,0</b>
sonstige betriebliche Erträge	1 043	178	865	486,4
sonstige betriebliche Aufwendungen	-6 846	-2 971	-3 875	-130,4
Finanzerträge	8 588	10 104	-1 516	-15,0
Abschreibungen	-122	-36	-86	-237,4
Abschreibungen aus Finanzanlagen	-578 866	0	-578 866	k. A.
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16 737	-12 019	-4 718	-39,3
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>-588 338</b>	<b>5 724</b>	<b>-594 062</b>	<b>k. A.</b>
Steuern vom Einkommen	263	-1 064	1 326	k. A.
<b>Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-588 075</b>	<b>4 661</b>	<b>-592 736</b>	<b>k. A.</b>
Veränderung von Rücklagen	617 248	0	617 248	k. A.
Sonderposten Reinvermögensveränderung durch Abspaltung	0	-20 734	20 734	-100,0
<b>Jahresgewinn/-verlust</b>	<b>29 173</b>	<b>-16 074</b>	<b>45 246</b>	<b>k. A.</b>

**Ergebnisanalyse**

Die Pierer Industrie AG hat im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag von EUR -588,1 Mio. (Vorjahr: EUR 4,7 Mio. Jahresüberschuss) erwirtschaftet. Das Betriebsergebnis beläuft sich auf EUR -1,3 Mio. (Vorjahr: EUR 7,6 Mio.). Das Betriebsergebnis wurde vor allem aufgrund des Anstieges der sonstigen betrieblichen Aufwendungen negativ beeinflusst. Das Finanzergebnis beträgt im laufenden Geschäftsjahr EUR -587,0 Mio. (Vorjahr: EUR -1,9 Mio.). Das Finanzergebnis des laufenden Geschäftsjahres wurde vor allem aufgrund des Anstiegs der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe

von EUR 4,7 Mio., durch Abschreibungen auf Beteiligungen an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 574,5 Mio., durch Abschreibungen auf Beteiligungen in Höhe von EUR 4,4 Mio., sowie Rückgang von Dividendenerträgen negativ beeinflusst.

### **Finanzlage**

Die liquiden Mittel sind per 31.12.2024 um EUR 2,5 Mio. auf EUR 7,0 Mio. gesunken. Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist gegenüber dem Vorjahr von EUR 27,2 Mio. auf EUR -1,9 Mio. gesunken. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt EUR -22,3 Mio. (Vorjahr: EUR -19,7 Mio.) und ist im Wesentlichen auf die Veränderung der Finanzanlagen sowie sonstige Finanzinvestitionen in Höhe von EUR -68,6 Mio., Finanzanlagenabgänge in Höhe von EUR 25,5 Mio. sowie Reduktion von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 21,9 Mio. zurückzuführen. Der Cash-Flow aus den Finanzierungsaktivitäten beträgt EUR 21,8 Mio. (Vorjahr: EUR -19,8 Mio.) Die Veränderung betrifft im Wesentlichen die Tilgung einer Anleihe in Höhe von EUR -27,5 Mio., eine aufgenommene Finanzierung in Höhe von EUR 45 Mio. sowie Forderungseinlösungen der Pierer Konzerngesellschaft mbH im Zusammenhang mit Kontokorrentrahmen bei Banken in Höhe von EUR 4,3 Mio. .

## **D. NICHT - FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN**

### **WESENTLICHE MERKMALE DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS § 243a (ABS 2) UGB**

Das interne Kontrollsystem der Pierer Industrie AG hat die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung, die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen und unternehmensinternen Vorschriften sowie die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit einschließlich des Schutzes des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen sicherzustellen. In der Gestaltung der Elemente des internen Kontrollsystems wurden international anerkannte Rahmenwerke für Interne Kontrollsysteme (z.B. COSO-Framework) berücksichtigt.

Das System umfasst:

- Konzernweite Vorgaben für die Rechnungslegung
- Funktionstrennung als organisatorische Maßnahme
- Systemgestützte und prozessabhängige Kontrollen
- Prozessunabhängige Kontrollen
- Management von Risiken der Bilanzerstellung

Die Gesellschaft setzt auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des internen Kontrollsystems. Dazu erfolgt regelmäßig eine Überwachung seiner Funktionsfähigkeit durch Prozess- und Datenanalysen sowie unabhängige, externe Prüfungstätigkeiten. Die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind:

---

**KONTROLLUMFELD**

Die Organisationsstruktur der Pierer Industrie AG bildet die Basis für das Kontrollumfeld und das interne Kontrollsystem im Unternehmen. Im Bereich der Aufbauorganisation im (Konzern-) Rechnungswesen bestehen eindeutige Kompetenz- und Verantwortungsbereiche auf den unterschiedlichen Führungs- und Hierarchieebenen des Konzerns. Dies betrifft einerseits die Konzernzentrale in Wels sowie die österreichischen und alle internationalen Tochtergesellschaften.

Der starken internationalen Ausrichtung der Gruppe und der damit zusammenhängenden dezentralen Gesellschafts- und Standortstrukturen wird durch die Zentralisierung von wesentlichen Unternehmensfunktionen im Bereich der Finanzberichterstattung in den österreichischen Standorten begegnet. Die Wahrnehmung und Steuerung der nationalen Geschäftstätigkeiten obliegt dem jeweiligen lokalen Management und wird vom operativen Vorstand sowie vom Konzernvorstand überwacht.

In der Ablauforganisation setzt die Gruppe auf ein ausgeprägtes und umfangreiches Regelwerk an Bilanzierungs-, Bewertungs- und Kontierungsvorgaben. Dies stellt eine angemessene Basis für ein starkes Kontrollumfeld und Kontrollsystem dar. Neue Bilanzierungsstandards werden hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Rechnungslegung der Gruppe beurteilt. Die Vorgaben an die Rechnungslegung und die Rechnungslegungsprozesse werden laufend überprüft und mindestens jährlich, bei Bedarf häufiger, in enger Abstimmung der zuständigen Verantwortungsbereiche angepasst. Die Berichterstattung mit den zugehörigen Ergebnissen erfolgt anschließend im Konzernanhang. Die Überwachung der Einhaltung der rechnungslegungsbezogenen Regelungen und Kontrollen liegt in der Verantwortung des jeweils zuständigen Bereichsmanagements.

**RISIKOBEURTEILUNG**

Risiken in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess werden durch das jeweilige Bereichsmanagement erhoben und überwacht sowie im Risikomanagementprozess berücksichtigt. Der Fokus wird dabei auf jene Risiken gelegt, die als wesentlich zu betrachten sind.

Die wesentlichen Risiken im Bereich der Rechnungslegung umfassen die nicht vollständige Erfassung von bilanzierungsrelevanten Sachverhalten, Fehler in der Belegerfassung sowie fehlerhafte Berechnungen. Komplexe Bilanzierungsgrundsätze könnten zu einem erhöhten Fehlerrisiko, unrichtigen Ausweis sowie verspätete Bilanzerstellung führen. Zudem besteht das Risiko eines Datenzugriffes von unberechtigten Personen bzw. Datenmanipulation, Ausfall von IT-Systemen und Datenverlust.

Für die Erstellung des Abschlusses müssen regelmäßig Schätzungen vorgenommen werden, bei denen das immanente Risiko besteht, dass die zukünftige Entwicklung von diesen Schätzungen abweicht. Dies trifft insbesondere auf die folgenden Sachverhalte/Posten des Konzernabschlusses zu: Sozialkapital, Ausgang von Rechtsstreitigkeiten, Werthaltigkeit von Forderungen, Beteiligungen und Vorräte. Teilweise werden externe Experten zugezogen bzw. wird auf öffentlich zugängliche Quellen abgestellt, um das Risiko einer Fehleinschätzung zu minimieren.

---

## **KONTROLLMASSNAHMEN**

Die Pierer Industrie AG hat ihre Kontrollen direkt in die (Konzern-)Rechnungslegungsprozesse integriert. Wesentliches Element ist dabei, neben prozessunabhängigen externen Kontrollmechanismen, das Prinzip der Funktionstrennung. Zur Gewährleistung einer vollständigen, zeitgerechten und richtigen Bilanzerstellung wurden in allen am Buchungsprozess beteiligten Bereichen Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen implementiert. Sämtliche Kontrollmaßnahmen werden im laufenden Geschäftsprozess angewandt, um sicherzustellen, dass potenzielle Fehler in der Finanzberichterstattung vorgebeugt bzw. diese entdeckt und korrigiert werden. Die Gruppe sucht stets nach technisch-automatisierten Lösungen, um so bestehende Kontrollmechanismen zu verbessern bzw. neue zu implementieren. Der Fokus liegt einerseits auf ganzheitlichen, den Rechnungslegungsprozess überspannenden als auch andererseits auf detaillierten Anwendungsautomatismen wie beispielsweise bei der Abschlusserstellung sowie in der laufenden Buchhaltung. Des Weiteren führt die Anwendung von unternehmensinternen Richtlinien zu einer einheitlichen Behandlung der Geschäftsfälle sowie zu einer einheitlichen Bilanzierung und Berichterstattung.

In den wichtigen IT-Systemen mit Rechnungslegungsrelevanz sind unter anderem automatisierte Kontrollen integriert, die unter anderem die falsche Erfassung von Geschäftsvorfällen verhindern, die vollständige Erfassung von Geschäftsvorfällen beziehungsweise Bewertung der Geschäftsvorfälle entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften sicherstellen oder die Überprüfung der Konsolidierung unterstützen sollen. Im Hinblick auf die steigenden Anforderungen an IT-Systeme in der Rechnungslegung sowie den ständig steigenden technischen Möglichkeiten führt die Gruppe regelmäßig IT-gestützte Analysen der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen durch, um etwaige aufgetretene Kontrollschwächen zu erkennen und anschließend zu beseitigen.

Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die IT-Sicherheit stellen einen Eckpfeiler des internen Kontrollsystems dar. So wird die Trennung von sensiblen Tätigkeiten durch eine restriktive Vergabe von IT-Berechtigungen unterstützt. Durch die eingesetzte ERP-Software finden automatisierte Prüfungen statt, wie z.B. die automatisierten Kontrollen bei Rechnungsfreigabe und Rechnungsprüfung.

## **KOMMUNIKATION UND ÜBERWACHUNG**

Die Verantwortung für die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im (Konzern-) Rechnungslegungsprozess ist klar geregelt und liegt bei den verantwortlichen Führungskräften und Prozessverantwortlichen. In die Beurteilung der Wirksamkeit fließen neben den Ergebnissen aus der unternehmensinternen Einschätzung auch jene von externen Prüfungen, z. B. im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder von externen IT-Security Audits, sowie des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses ein. Schwächen im Kontrollsystem werden unter Berücksichtigung ihrer möglichen Auswirkung auf die Rechnungslegungsprozesse behoben.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüssen, welche den Führungsebenen zur Verfügung gestellt werden, wurde im Konzern auch ein umfangreiches Internes Berichtswesen implementiert, das je nach Berichtsempfänger in unterschiedlichen Aggregationstiefen erstellt und verteilt wird. Ziel ist es, über die verfolgte Standardisierung in der internen Berichterstattung Abweichungsanalysen zu vereinfachen, Risiken im Berichtsprozess zu erkennen und strategische Entscheidungen zu ermöglichen.

---

Weitere zentrale Instrumente der Risikoüberwachung und -kontrolle sind die unternehmensweiten Richtlinien über den Umgang mit wesentlichen Risiken, der Planungs- und der Controlling-Prozesse, sowie die laufende Berichterstattung. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung und Kontrolle von Limits, insbesondere in Bezug auf das finanzielle Volumen bezogen gestaffelte Freigabeerfordernisse bis hin zur obersten Vorstandsebene, und Handlungsabläufe zur Begrenzung finanzieller Risiken, z.B. die Analyse der finanziellen Stabilität von Lieferanten, sowie die strikte Vorgabe des Vier-Augen-Prinzips bei Rechnungs- und Zahlungsfreigaben.

Darüber hinaus basiert das interne Kontrollsystem auf präzisen Informationen über die Prozesse für die Rechnungslegung und Finanzberichterstattung und schließt auch deren vorgelagerte Unternehmensprozesse, z.B. Bestellanforderungen oder Logistikprozesse, mit ein. Die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems wird vom Management dahingehend überprüft, dass die Ergebnisse, die in komprimierter Berichtsform an das Management übermittelt werden, von ihm analysiert, bewertet und kommentiert werden.

Vorstand und Prüfungsausschuss werden jährlich über die Einschätzung zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems in der Rechnungslegung unterrichtet. Bei wesentlichen Veränderungen der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems erfolgt eine unverzügliche Berichterstattung an den Vorstand und gegebenenfalls an den Aufsichtsrat sowie eine Ergreifung adäquater Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit.

## **RISIKOBERICHT**

Der Hauptzweck des Risikomanagements der Pierer Industrie AG sowie PIERER Industrie-Gruppe besteht in der Sicherung und Stärkung des Unternehmens durch eine rechtzeitige, vollständige und transparente Einschätzung der finanziellen, operativen und strategischen Chancen und Risiken.

Der Vorstand übernimmt dabei gemeinsam mit dem Management der wesentlichen Konzerngesellschaften umfangreiche Steuerungs- und Controlling-Aufgaben im Rahmen eines internen, alle wesentlichen Standorte umfassenden, integrierten Kontrollsystems. Das rechtzeitige Erkennen, Evaluieren und Reagieren auf strategische und operative Risiken ist ein wesentlicher Bestandteil der Führungstätigkeit dieser Einheiten und leistet einen wesentlichen Wertbeitrag für die Gruppe. Grundlagen dafür sind ein einheitliches und konzernweites, auf Monatsbasis aufgebautes Berichtswesen und eine laufende Überwachung der operativen und strategischen Pläne.

Die Verantwortung und Bewertung der konzernweiten Risiken erfolgt in den Risikomanagement-Abteilungen des operativen Teilkonzern der Pankl AG.

Der Vorstand und Aufsichtsrat werden über die planmäßige Umsetzung der im Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen der Pierer Industrie AG regelmäßig informiert.

## **Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten**

In der Position Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Abschlussstichtag keine Fremdwährungsvaluten oder Schecks enthalten. Fremdwährungskredite sind derzeit keine aushaftend. Ausfallsrisiken für den

---

Bankguthabenbestand schalten wir aus, indem wir unsere Mittel nur bei Banken bester Bonität veranlagen und unseren Zahlungsverkehr nur über solche abwickeln.

Forderungen:

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden laufend überwacht. Für Lieferungen und Leistungen innerhalb der Gesellschaften der PIERER Gruppe bestehen laufend Gegenverrechnungen mit Gruppen- Verbindlichkeiten. Daher sind diese Forderungen nicht gesondert abgesichert.

Verbindlichkeiten:

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen notieren ausschließlich in Euro, daher ist kein Währungsrisiko gegeben, größere Beträge in Fremdwährung würden mittels Devisentermingeschäft abgesichert werden. In GJ 2024 waren keine Absicherungen erforderlich.

Liquiditätsrisiko:

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, sich jederzeit Finanzmittel beschaffen zu können, um eingegangene Verbindlichkeiten zu begleichen. Das Unternehmen begegnet diesem Risiko mit einem wöchentlichen Liquiditätsstatus.

Zinsänderungsrisiko:

Das Zinsänderungsrisiko stellt das Risiko dar, das sich aus der Wertänderung von Finanzinstrumenten, anderen Bilanzposten und/oder zinsbedingten Zahlungsströmen infolge von Marktzinssätzen ergibt. Ein Zinsänderungsrisiko besteht hinsichtlich der Finanzierungsvereinbarungen mit den Kreditinstituten. Aufgrund der aktuell abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen besteht ein geringes Zinsänderungsrisiko im Zusammenhang mit einer Anpassung der Marktzinssätze, da die wesentlichen Finanzierungen mit einem Fixzinssatz bis Ende der Laufzeit vereinbart wurde.

## **VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DER GESELLSCHAFT**

Die zukünftige Entwicklung der Pierer Industrie AG ist von der planmäßigen Umsetzung der im Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen abhängig.

Die Planung des Managements zeigt ein positives Eigenkapital auch in den Folgejahren des Planungszeitraums, obwohl das Ergebnis am Ende der Planungsperiode weiterhin negativ bleibt. Der langfristige Fortbestand der Pierer Industrie AG hängt von der Fähigkeit ab, Dividenden zu vereinnahmen oder Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen zu erzielen.

Die weitere Entwicklung der Pierer Industrie AG ist sehr stark abhängig von der Entwicklung der Pankl Racing-Gruppe sowie SHW-Gruppe.

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen rechnet die Pankl Racing-Gruppe 2025 mit einer stabilen Umsatzentwicklung, positiven Ergebnissen und Cashflows. Bei Investitionen aber auch generell bei Ausgaben soll besonders vorsichtig und zurückhaltend agiert werden. Die Erwartungen für das Rennsportgeschäft sind sehr erfreulich, getrieben durch Reglementänderungen, neue Motorenhersteller und ein zusätzliches Formel-1-Team. Die positive Entwicklung des Geschäfts mit hochwertigen High-Performance-Komponenten für Luxusautomobile und des Aerospace-Geschäfts soll 2025 fortgesetzt werden.

Der Vorstand der SHW-Gruppe rechnet für das Geschäftsjahr 2025 mit einem leichten Umsatzwachstum und einem deutlichen EBITDA-Anstieg. Folglich soll auch die EBITDA-Marge zulegen. Im Bereich Pumpen und Motorkomponenten wird voraussichtlich ein moderater Umsatzrückgang zu verzeichnen sein, während

---

eine leichte Steigerung des EBITDA und der EBITDA-Marge erwartet werden. Im Bereich Pulvermetallurgie wird ein leichter Umsatzanstieg prognostiziert, jedoch zugleich ein leichter Rückgang des EBITDA und der EBITDA-Marge. Im Bereich Bremscheiben hingegen wird ein moderates Umsatzwachstum sowie ein deutlicher Anstieg des EBITDA und der EBITDA-Marge erwartet.

#### **E. Mitarbeiter**

In der Gesellschaft sind 25 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 24).

#### **F. Forschung und Entwicklung**

Aufgrund der Geschäftstätigkeit, der einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft, ist der Bereich Forschung nicht anwendbar.

#### **G. Bestehende Zweigniederlassungen**

Es gibt keine Zweigniederlassungen.

Wels, am 13.06.2025



DI Stefan Pierer



Mag. Gottfried Neumeister

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.